

Vorabhinweise Schuljahr 25/26:

**Bildungsgänge Erzieherin/ Erzieher und Heilerziehungspflegerin/
Heilerziehungspfleger M-V**

Schriftliche Deutschprüfung

Geltungsbereich der Vorabhinweise:

Diese Vorabhinweise gelten für die **schriftliche Deutschprüfung für das Schuljahr 2025/26** für den Bildungsgang „Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher“ und „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ in M-V.

Laut FSSozVO M-V vom 01. Februar 2024 erfolgt die schriftliche Prüfung zentral.

Prüfungsschwerpunkte

Nach umfangreicher Prüfung der jeweils aktuellen Rahmenpläne dieser Bildungsgänge und unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus den vergangenen Schuljahren werden folgende konkrete Schwerpunkte für das Schuljahr 2025/26 festgelegt:

Block I: Verfassen einer Erörterung auf Grundlage eines Zitates (Freie Erörterung)

Zu einem kontroversen Thema aus dem beruflichen Kontext, das durch ein Zitat/ einen Textauszug begleitet ist, sollen die Schülerinnen und Schüler eine These erörtern und zu einem begründeten Urteil gelangen.

Block II: Interpretation eines epischen Textes (aspektorientiert)

Die Fachschülerinnen und Fachschüler werden aufgefordert, eine epische Kleinform (Kurzgeschichte, Parabel) oder einen Romanauszug zu interpretieren. Dabei soll das aspektorientierte Verfahren zur Interpretation genutzt werden. Das Verfahren unterscheidet sich insoweit von der linearen Interpretation, dass nicht am Lesegang orientiert interpretiert wird, sondern es sollen bestimmte Aspekte der Gestaltung für eine systematische Interpretation genutzt werden.

Die zur Interpretation genutzten Aspekte können durch die Aufgabenstellung bereits konkretisiert sein oder sind von den Schülerinnen und Schülern frei wählbar.

Folgende Aspekte der Gestaltung sind dabei von besonderem Interesse:

- Figuren
- Räume
- Erzählstrategien
- Handlungsaufbau und Zeitgestaltung
- Gattung
- sprachliche Gestaltung

Die sprachliche Gestaltung muss immer Gegenstand der Interpretation sein. Dabei ist sie immer im direkten Bezug zum Inhalt zu untersuchen.

Aufbau/ Struktur der Prüfung:

Die Aufgaben dieser Prüfung werden durch die Prüfungsaufgabenkommission Deutsch ERZ/HEP erstellt.

Die Prüfungsaufgaben dienen dem Nachweis beruflicher Handlungskompetenz im fachrichtungsübergreifenden Lernbereich Deutsch der Ausbildungsgänge zur Erzieherin/ zum Erzieher sowie zur Heilerziehungspflegerin/ zum Heilerziehungspfleger. Die entsprechenden Kompetenzen sind in den aktuell gültigen Rahmenplänen dieser Bildungsgänge festgelegt. Darüber hinaus ist die Prüfung Bestandteil des Erwerbs der Fachhochschulreife im Rahmen dieser beruflichen Ausbildungen.

Zur Struktur

- Ausgangspunkt der Bearbeitung der Aufgabenkomplexe sind die festgelegten Prüfungsschwerpunkte
- Die Abschlussprüfung beinhaltet dann zwei Wahlpflichtbereiche, aus denen der Prüfling einen Aufgabenkomplex wählt und vollständig bearbeitet.
- Einlesezeit: 30-45 Minuten (je nach Textlänge) und die anschließende Bearbeitungszeit 180 Minuten

Verwendung von Hilfsmitteln

Siehe Anlage 1

Bewertungsgrundsätze

Die Zuordnung erfasster Leistungen und deren Bewertung erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle:

Note	Prozent
Sehr gut	Ab 85 %
Gut	Ab 70 %
Befriedigend	Ab 55 %
Ausreichend	Ab 40 %
Mangelhaft	Ab 20%
Ungenügend	darunter

Zur Bewertung der Prüfungsleistungen erhalten die Lehrkräfte Erwartungshorizonte mit klar definierten Bewertungskriterien und -hinweisen. Dabei ist zu beachten, dass auch Lösungen und Lösungswege berücksichtigt werden, die zwar nicht ausdrücklich in den Hinweisen genannt sind, jedoch inhaltlich gleichwertig sind.

Die Bewertung erfolgt auf Grundlage zweier Leistungsbereiche, wobei die Verstehensleistung stärker gewichtet wird als die Darstellungsleistung.

Anlage 1

VERWENDUNG VON HILFSMITTELN

In den zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen der Bildungsgänge Sozialwesen ist unter Beachtung der allgemeinen sowie fach- und modulspezifischen Hinweise der Einsatz von Hilfsmitteln in gedruckter oder digitaler Form zulässig.

Die im Rahmen der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind entweder durch die Schule zur Verfügung zu stellen oder rechtzeitig vor dem Prüfungstag an die Lehrkraft zu übergeben und von dieser zu prüfen. In jedem Falle ist zu gewährleisten, dass keinem Prüfling durch Eintragungen oder Zugriff auf nicht zugelassene Programme, Funktionen, Daten o. ä. ein Vorteil in der Prüfungssituation erwächst.

Hilfsmittel dürfen während der Prüfung nicht aus dem Prüfungsraum entfernt werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Aufgabenstellung bzw. der Prüfungsablauf dies erfordern.

Zugelassene Hilfsmittel für alle Prüfungsfächer bzw. Prüfungsmodule

- Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung in gedruckter¹ oder digitaler Form: Duden
- zweisprachige Wörterbücher in gedruckter oder digitaler Form für Prüflinge mit nichtdeutscher Herkunftssprache (Erstsprache-Deutsch/Deutsch-Erstsprache)

Voraussetzungen für den Einsatz von Hilfsmitteln in digitaler Form

Unter der Bezeichnung „digitale Hilfsmittel“ sind sowohl Endgeräte (z. B. Tablets) als auch ggf. darauf installierte Anwendungsprogramme bzw. Apps (z. B. Wörterbuch, Nachschlagewerk zur deutschen Rechtschreibung) zusammengefasst.

Vorbereitung

- Das jeweilige digitale Hilfsmittel wurde im Unterricht rechtzeitig eingeführt.
- Für Wörterbücher gilt: Elektronische Wörterbücher können an Stelle der gedruckten Wörterbücher in der Abschlussprüfung genutzt werden, wenn sie bereits in der Ausbildung verwendet wurden und für jeden Prüfling ein derartiges elektronisches Wörterbuch zur Verfügung steht.
- Eine ausreichende Anzahl von digitalen Ersatzgeräten muss durch die Schule für jede Prüfungsgruppe vorgehalten werden.

Vergleichbarkeit

- Die digitalen Hilfsmittel einer Prüfungsgruppe müssen vergleichbare Leistungsmerkmale aufweisen.
- Für Wörterbücher gilt: Inhalt und Funktionsumfang sind – abgesehen von der elektronischen Stichwortsuche – zu denen gedruckter Wörterbücher vergleichbar.

¹ Duden in gedruckter Form ab der 26. Auflage

Prüfungssituation

- Prüfungsmodus: Das Hilfsmittel ist vor seiner Verwendung in einen Zustand zu versetzen, der einen Zugriff auf nicht zugelassene Programme, Funktionen, Daten o. Ä. unterbindet. Dies umfasst auch den Zugriff auf vernetzte Systeme.
- Manipulationen am Hilfsmittel, das vorsätzliche Verlassen des Prüfungsmodus und der nicht erlaubte Versuch einer Kommunikation auf elektronischem Wege stellen einen Täuschungsversuch dar.

Technische Probleme

- Die Prüflinge sind verpflichtet, technische Probleme unverzüglich der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Wenn ein Gerät unmittelbar vor oder während der Prüfung nicht einwandfrei im Prüfungsmodus läuft, erhält der betroffene Prüfling ein Ersatzgerät.